



SACHSEN-ANHALT

Landesregulierungsbehörde

Festlegung der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.03.2021

zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. §§ 29 und 28 GasNEV wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV hat die Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, im Folgenden „LRB“, am 09.03.2021 beschlossen:

1. Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich der LRB sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2021 vollständig bei der LRB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31.03.2021 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 31.10.2021 vollständig bei der LRB einzureichen.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
 - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 zu dieser Festlegung vorgegeben ist. Der im Anhang des Berichts befindliche Erhebungsbogen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen ist nach den Ausfüllhinweisen zu befüllen, die in der Anlage K2 dieser Festlegung enthalten sind.
 - b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer Form vorzulegen. Die elektronische Fassung des Berichts ist im PDF-Format zu übermitteln und muss automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für tabellarische Darstellungen. Die Vorlage des Berichts und einzelner Anlagen, die nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in die elektronische Form zu überführen sind, bleibt in Schriftform zugelassen.
 - c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der LRB zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.
 - d) Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahrs das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden.
 - e) Die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbögen etc.) erfolgt per E-Mail an Ines.Reimann@mule.sachsen-anhalt.de sowie an Stefan.Koester@mule.sachsen-anhalt.de.

(Die Anlagen K1 und K2 sowie der Erhebungsbogen sind abrufbar auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter der Adresse:

<https://landesregulierungsbehoerde.sachsen-anhalt.de/veroeffentlichungen/>; → unter der Überschrift: „Festlegung der Erlösbergrenzen Gas“ → „Festlegung der

Landesregulierungsbehörde zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV“)

3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2e) zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 dieser Festlegung keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).

4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für alle Dienstleistungen, für die im Jahre 2020 ein Entgelt in Höhe von mindestens fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers (nach Abzug der vorgelagerten Netzkosten) für dieses Jahr entrichtet wurde, jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2e) zu übermitteln, aus denen sich die Kosten für die Dienstleistungen ergeben (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 dieser Festlegung Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen.

I.

Die LRB hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde allen Gasversorgungsnetzbetreibern, für die die LRB zuständig ist, die beabsichtigte Festlegungsentscheidung übermittelt (Mitteilung der Fundstelle auf den Internetseiten der LRB) und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen der Konsultation sind Stellungnahmen von folgenden Unternehmen eingegangen:

EEB ENERKO GmbH (im Auftrag verschiedener Gasnetzbetreiber),
Energieversorgung Halle Netz GmbH,
Erdgas Mittelsachsen GmbH,
HALBERSTADTWERKE GmbH,
Stadtwerke Burg Energienetze GmbH,
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG,
Stadtwerke Weißenfels GmbH.

Außerdem haben diverse Unternehmen zur parallelen Konsultation der Festlegung der BNetzA Stellung genommen.

Es wurde vorgetragen, dass der Umfang der abgefragten Daten unverhältnismäßig hoch und in der vorgegebenen Frist nicht zu erbringen sei. Zusätzlich behindert werde die Aufbereitung der angeforderten Daten durch die erschwerten Arbeitsbedingungen während der Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie und der zeitgleichen Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses durch dieselben Mitarbeiter. Dem müsse einerseits durch eine deutliche Reduktion des Datenumfangs, andererseits durch eine Verlängerung der Bearbeitungsfristen Rechnung getragen werden.

Die angeforderten Daten seien vielfach nur mit großen Aufwand zusammenzustellen und werden für die Kostenprüfung nicht benötigt. Schon die Datenerhebung für die dritte Regulierungsperiode sei deutlich überzogen gewesen, nun werde der Umfang nochmals gesteigert. Die große Datenmenge sei auch für die Regulierungsbehörde nicht mehr beherrschbar und habe schon in der Vergangenheit zu überlangen Verfahrensdauern und verspäteten Entscheidungen geführt. Zudem verursache die Datenerhebung immer höhere Beratungskosten, welche die Netzbetreiber zu tragen hätten. Auch die Datenqualität werde durch zu kurze Bearbeitungszeit verschlechtert.

Statt riesige Datenmengen auf Vorrat abzufragen, die nur bei einigen Netzbetreibern tatsächlich verwendet werden, möge die Regulierungsbehörde eine standardisierte Massenprüfung mit reduziertem Datenumfang vorschalten und weitere Daten – soweit beim individuellen Unternehmen benötigt – durch Rückfragen erheben. Eine weitere Möglichkeit der Entlastung der Netzbetreiber bestehe in der Einführung von Wesentlichkeitsgrenzen für verschiedene Positionen. Die geforderte Datenmenge sei wenigstens für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu senken.

Es sei nicht mehr zeitgemäß, alle Unterlagen in Papierform anzufordern. Dies führe zu vermeidbaren Büroanwesenheiten der Mitarbeiter während der Pandemie und verursache überflüssigen CO₂-Ausstoß. Die automatische Durchsuchbarkeit der elektronisch einzureichenden Dokumente solle auf den Bericht beschränkt werden, da sonstige Dokumente wie insbesondere ältere Vertragsunterlagen häufig nicht in entsprechendem Format vorliegen und aufwendig einzeln mit OCR-Software bearbeitet werden müssten. Derartig umgewandelte Dokumente seien häufig fehlerhaft. Die Regulierungsbehörde möge im Übrigen auch die von ihr selbst erstellten Dokumente wie Rückfragen oder Anhörungen in elektronischer und durchsuchbarer Form an die Netzbetreiber versenden.

Auch für Netzbetreiber im Regelverfahren müsse eine Einreichungsfrist bis zum 01.09.2021 gelten, wenn der Lockdown über den März hinaus andauere, da die Erstellung der Unterlagen im Homeoffice mit gleichzeitiger Kinderbetreuung entsprechend länger dauere.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Datenqualität sei es bei Datenänderungen notwendig, auch nach Fristablauf noch Informationen nachliefern zu können.

Es sei ineffizient, der Regulierungsbehörde bereits vorliegende Unterlagen erneut zu übermitteln. Die testierten Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 bis 2020 lägen bereits vor bzw. werden ohnehin zum 31.08. übermittelt, der Anlagenspiegel sei aus der Regulierungskontoprüfung bekannt, Informationen zu Netzübergängen lägen aus den Verfahren zur Übertragung von Erlösobergrenzenanteilen vor, das Sachanlagevermögen werde im Zuge der Verfahren zum Kapitalkostenaufschlag mitgeteilt, Schuldbeitritte/ und -übernahmen sowie Schlüsselungen seien dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zu entnehmen und die Netzdaten würden parallel für den Effizienzvergleich abgefragt.

Es sei unklar, welche Detailtiefe bei welcher Bedeutung einer Kostenposition gewünscht sei. Zudem müsse es erlaubt sein, zur Vermeidung von Doppelungen auf entsprechende Abschnitte im Tätigkeitsabschluss zu verweisen.

Die Kostendaten von Verpächtern und Subverpächtern würden nur für die Jahre 2019 und 2020 benötigt. Zudem entstehe ein großer Aufwand durch die Darstellung sämtlicher Verpächter, da im Zuge des Konzessionswettbewerbs fortlaufend zahllose neue Kleinstverpächter entstünden. Es wird eine Begrenzung der Abfrage auf Verpächter vorgeschlagen, die wenigstens 1 % der geltend gemachten Pachtentgelte ausmachen. Einige Stellungnahmen fordern, die Benutzung des Verpächter/Dienstleister-

Erhebungsbogens für Unternehmen, die beide Rollen zugleich innehaben, nur optional anzubieten und alternativ die Einreichung getrennter Bögen für jede Rolle zuzulassen. Andere Konsultationsteilnehmer plädieren für eine noch weitergehende Integration und sehen in der Trennung von Verpachtungs- und Dienstleistungssachverhalten innerhalb des Verpächter/Dienstleister-Erhebungsbogens eine künstliche Auftrennung eines einheitlichen Unternehmens.

Für die Auflistung sowohl der bezogenen als auch der erbrachten Dienstleistungen wird die Einziehung einer Wesentlichkeitsgrenze gefordert, da eine Vielzahl sehr geringfügiger und kleinteiliger Dienstleistungen nur mit erheblichem Aufwand durch manuelle Einzelrechnungsprüfung zu ermitteln und nachzuweisen sei. Es sei unklar, wie eine Dienstleistung definiert sei, wie hoch ein wettbewerblicher Preis sei und wie dieser nachzuweisen sei.

Es sei nicht klar, ob die Kapitel für Verpächter und Dienstleister im Bericht die gleichen Anforderungen wie der Bericht für den Netzbetreiber erfüllen müsse oder auf bestimmte Bereiche zu beschränken sei.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 sei nach der sog. 6b-Festlegung der LRB erst zum 31.08.2021 zu übermitteln. Diese Frist könne nicht vorverlegt werden. Die doppelte Vorlage sei zudem ineffizient, verstoße gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit und stoße wegen der persönlichen Angaben im Abschluss auf Datenschutzbedenken. Zudem sei die Aufstellung des Jahresabschlusses dieses Jahr ohnehin schon schwieriger, da die besagte Festlegung mit ihren erweiterten Anforderungen für energiespezifische Dienstleistungen erstmals umzusetzen sei. Die rückwirkende Anwendung der Festlegungsvorgaben auf die Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 bis 2019, welche die Bestimmungen dieses Beschlusses impliziere, sei nicht mehr möglich.

Die Abfrage der Kostendaten über fünf Jahre sei nicht nur unverhältnismäßig aufwendig, sondern verstoße auch gegen das Basisjahrprinzip. Eine Heranziehung von Vorjahresdaten für die Ermittlung von Besonderheiten des Geschäftsjahres sei untauglich, da nach der Rechtsprechung lediglich Einmalereignisse hierunter fallen. Ein Mehrjahresvergleich könne allenfalls zu einer Scheingenauigkeit führen, da er strukturelle Veränderungen beim Netzbetreiber nicht berücksichtige. Die Netzbetreiber würden sogar doppelt belastet, weil sie einerseits die Kostendaten für den Erhebungsbogen zusammenzutragen und zusätzlich noch Aufwüchse im Bericht zu erläutern hätten. Es wäre einfacher, den Mehrjahresvergleich nicht durch die Netzbetreiber, sondern erst im Kalkulationstool der Regulierungsbehörde

vorzunehmen. Zudem sei unverständlich, warum lediglich der Mittelwert der Jahre 2016 bis 2019 zu bilden sei und das Jahr 2020 dabei außen vor bliebe.

Die Abfrage der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen für fünf Jahre sei unverhältnismäßig und zudem unbrauchbar, da nicht alle Positionen dadurch erklärt werden könnten. Außerdem sei kein sinnvoller Erkenntnisgewinn aus dem Vergleich von Einzelmaßnahmen über fünf Jahre zu ziehen. Die entsprechenden Kosten müssten mit großem Aufwand zusammengetragen werden, da sie in den Systemen der Netzbetreiber nicht separat erfasst würden und zudem anteilige Gemeinkosten beinhalten.

Die Abfrage der Saldenliste sei unzulässig, da die Ermittlung der Kosten gemäß GasNEV anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und nicht anhand einer Prüfung von Konten zu erfolgen habe. Zudem könne die Zuordnung der Kosten bereits durch die Erläuterungen zur Schlüsselung geprüft werden.

Die geforderte „Als-Ob“-Betrachtung bei Schuldbeitritten und -übernahmen sei sehr aufwendig und gleichzeitig ohne Mehrwert, da eine derartige hypothetische Betrachtung ohnehin nicht valide sei.

Für die Abfrage der Liquiditätsrechnung gebe es keine gesetzliche Grundlage, da nach der Rechtsprechung die Anerkennung eines pauschalen Wertes für das Umlaufvermögen zulässig sei. Hier sei analog zum Vorgehen der Bundesnetzagentur ein Zwölftel der Erlösobergrenze anzusetzen. Die geforderte Liquiditätsrechnung sei praktisch nicht möglich oder jedenfalls extrem aufwendig, da kein Unternehmen solche Daten monats- und spartenscharf vorhalte. Der Erhebungsbogen erfordere retrograde Schlüsselung von Zahlungen. Die Ableitung der Schwankungsbreite sei mit diesen Daten nicht möglich. Der Liquiditätsbedarf sei stets an den ungünstigsten zu erwartenden Bedingungen zu bemessen, nicht an den tatsächlich eingetretenen Zahlungsströmen. Die Schwankungsbreite sei überdies der falsche Prüfungsmaßstab, da für die Bemessung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens nur die Stichtage 01.01. und 31.12. relevant seien. Die Höhe des betriebsnotwendigen Bestands unterliege saisonalen Einflüssen. Die Monatsbetrachtung erhöhe nur die Zahl der Stichtage, lasse aber Schwankungen innerhalb des Monats außen vor. Dies gelte erst recht für die Option der jährlichen Betrachtungsweise. Es sei unklar, ob die Vorlage der Liquiditätsrechnung obligatorisch oder optional sei, welche alternativen Möglichkeiten zum Nachweis der Betriebsnotwendigkeit bestehen und was die Konsequenz der Nichtvorlage einer Liquiditätsrechnung sei.

Die Angabe von Schlüsseln für fünf Jahre sei unverhältnismäßig aufwendig. Die Schlüsselung werde bereits im testierten Tätigkeitsabschluss dargelegt und sei dort regelmäßig ein Prüfungsschwerpunkt. Absolute Schlüsselwerte für die Jahre 2016 bis 2018 hätten keinen Nutzen, da der Grundsatz der Stetigkeit nur für die Schlüsselgrundlagen und nicht für das nominale Ergebnis aus der Anwendung der Schlüssel gelte. Es sei unklar, in welcher Form Schlüsselwerte anzugeben seien und was eine aussagekräftige Beschreibung eines kombinierten Schlüssels sei. Die Schlüsselung finde bei den meisten Netzbetreibern auf Kontenebene oder auf Ebene von Kontierungsobjekten statt und sei daher auf Bilanzpositionsebene nicht darstellbar. Es sei sehr aufwendig, die Diskrepanzen zwischen den Angaben im Tätigkeitsabschluss und den Werten im Tabellenblatt B_Bilanz des Erhebungsbogens zu erklären, wenn kombinierte Schlüssel Anwendung finden und die Buchung über die interne Kostenstellenrechnung ebenfalls geschlüsselt werde. Der Erhebungsbogen lasse lediglich die Anwendung von vier Schlüsseln zu, dies reiche nicht aus.

Die Angabe aller Einzelposten bei den sonstigen Vermögensgegenständen sei sehr aufwendig und benötige mehrere Tausend Zeilen. Es wird um die Möglichkeit einer Aggregation gebeten. Das DDR-Atlanlagevermögen solle nur optional zur Klärung neuer Sachverhalte abgefragt werden.

Die Aufschlüsselung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen in aktivierten Eigenleistungen sei nicht sinnvoll, da hier nur pauschale Schlüsselwerte verbucht werden. Es gebe hierfür keine rechtliche Grundlage. Die Abrechnung von Investitionsaufträgen sei so gestaltet, dass handels- und steuerrechtliche Vorgaben eingehalten werden, und könne den Anforderungen der Regulierungsbehörde somit nicht gerecht werden. Aktivierte Eigenleistungen seien schon im Grundsatz keine aufwandsgleichen Kosten, daher ergebe die Abfrage keinen Sinn. Das HGB sehe aktivierte Eigenleistungen als singuläre Position vor, somit sei keine Aufteilung erforderlich.

Differenzen zwischen handelsrechtlichen und kalkulatorischen Werten im Anlagenspiegel seien weitgehend selbsterklärend und bedürfen keiner Erläuterung.

Die Historie der Baukostenzuschüsse aus Netzübergängen sei bereits aus den Verfahren zur Übertragung der Erlösobergrenzenanteile bekannt und eigentlich dort zu prüfen.

Der Zweck der Abfrage der Kosten für Investitionen in Wasserstoffinfrastruktur sei unklar. Der zukünftige regulatorische Rahmen für Wasserstoffnetze sei derzeit noch vollkommen

offen. Sofern die Regulierungsbehörde hier Kürzungen beabsichtige, widerspreche dies dem Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums zur Wasserstoffregulierung.

Es müsse weiterhin möglich sein, in der Bilanz Positionen im Zusammenhang mit der Marktraumumstellung abzugrenzen, da es hier nach wie vor Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen gebe. Zudem werde die Umlage über die Bilanzen der Fernleitungsnetzbetreiber abgewickelt.

Es sei unklar, warum die Eigenkapitalquote zu erläutern sei, da sich deren Berechnung eindeutig aus der GasNEV ergebe. Es seien hier zudem wesentliche Aspekte der Anlagenintensität und financial covenants zu berücksichtigen. Es sei unklar, was mit „Anlagenabgängen“ gemeint sei. Die Kosten für Eigenverbrauch und Entspannungsenergie seien im Erhebungsbogen um Kosten aus dem Emissionshandelsgesetz zu ergänzen. Daten aus der Elektrizitätssparte würden für die Prüfung der Gasnetzsparte nicht benötigt. Auch eine Abgrenzung der Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung sei nicht notwendig, da dies anders als im Strom gerade keine eigenständige Sparte sei.

Es sei wünschenswert, den Erhebungsbogen zu entsperren, um die Transparenz der Verformelungen zu erhöhen und um Nebenrechnungen, wie insbesondere den geforderten Mehrjahresvergleich, direkt im Bogen zu ermöglichen.

Neben diesen inhaltlichen Punkten wurden einige Hinweise zu Fehlern und weiteren Verbesserungsmöglichkeiten im Erhebungsbogen vorgetragen.

In Auswertung der Stellungnahmen hat die LRB diverse Veränderungen an den Anlagen K1 und K2 sowie am EHB vorgenommen. Auf eine Einzeldarstellung wird hier verzichtet. Im EHB wurden nicht zwingend zu befüllende Tabellenblätter, Spalten oder Zeilen als „optional“ gekennzeichnet. Soweit die LRB auf die Vorlage bestimmter Daten und Unterlagen verzichtet, bleibt eine Einzelabforderung im Rahmen des Prüfungsverfahrens zur Kostenprüfung vorbehalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Mit dieser Festlegung trifft die LRB Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt in die Zuständigkeit der LRB, soweit Betreiber von Gasversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Gasversorgungsnetzen weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasversorgungsnetz nicht über das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt hinausreicht.

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2021 bei der LRB schriftlich und elektronisch einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31.03.2021 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 31.10.2021 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRB einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. §§ 29 GasNEV kann die LRB Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.

Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 01.07.2021 bzw. 31.10.2021 erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – finden nur in begründeten Ausnahmefällen Berücksichtigung. Die Möglichkeit zur Korrektur von Unrichtigkeiten und Fehlern bleibt unberührt. Eine unverzügliche Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferatteste) ist ebenfalls in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die LRB ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 29 GasNEV kann die LRB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Bericht und alle dazu gehörenden Unterlagen wenn möglich ausschließlich elektronisch vorgelegt werden müssen. Die elektronische Fassung des Berichts ist als PDF-Dokument zu übermitteln. Dabei muss es möglich sein, das Dokument mittels der Suchen-Funktion automatisch nach eingegebenen Begriffen zu durchsuchen. Die Informationen müssen also als Text und nicht als Bild in das Dokument eingebunden sein. Dies gilt nicht nur für den eigentlichen Fließtext, sondern auch für tabellarische Darstellungen. Die Sicherstellung einer automatischen Durchsuchbarkeit nach Schlüsselbegriffen ist notwendig, um eine zielorientierte und effiziente Auswertung des Berichts zu ermöglichen.

Ferner ordnet die LRB die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Datei („210309_LRB_ST_EHB_KP_Gas_4RegP_.XLSX“) für die Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf Grundlage einer nutzerfreundlichen Benutzeroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließliche Eingabebögen dar.

Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann nach § 26 Abs. 2 oder Abs. 3-5 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der LRB einen gesonderten Bericht nebst Anhang

und Erhebungsbogen für dieses Netz zu übermitteln.

Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nicht für Dienstleister, bei denen die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2020 aus allen Vertragsverhältnissen mit ihm ergibt, weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug. Maßgeblich ist die nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze.

Die Anlagen K1 und K2 sowie der auf den Internetseiten der LRB veröffentlichte Erhebungsbogen („210309_LRB_ST_EHB_KP_Gas_4RegP_.XLSX“) sind Bestandteil dieser Festlegung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg einzureichen.

Zur Fristwahrung genügt es jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht Naumburg
Domplatz 10
06618 Naumburg

eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Bescheid angefochten wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Magdeburg, den 09.03.2021

gez. Köster

Leiter Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt